

Wohl

Der Senator für das Bauwesen Bremen, den 17. Oktober 1980
-Referat Wilhelm-Kaisen-Brücke 4
Kataster- und Vermessungswesen- Tel.: (0421) 361 4646

Geschäftszeichen: Dr.L/Rgs/Wi/bü

Verteiler:

Kataster- und Vermessungsverwaltung
Magistrat der Stadt Bremerhaven
-Vermessungs- und Katasteramt-

Nachrichtlich an:

Die Herren im Lande Bremen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Die behördlichen Vermessungsstellen i. S. von
§ 2 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes
Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
- Grundbuchwesen -
Senator für das Bauwesen
Abt. 2 Referat 22
Bauordnungsamt Bremen
Bauamt Bremen-Nord
Abt. 3

Fachliche Weisung Nr. 12

Betr.: Führung des Liegenschaftskatasters;
hier: Übernahme und Fortführung von Baulasten-
 blattnummern im Katasterbuchwerk

Bezug: Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. 4. 1969
(Brem. GBl. S. 53 - SaBremR 64-a-1)

1. Vorbemerkung

Aus dem Baurecht entstehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen werden entweder durch Eintragung öffentlicher Grundlasten in das Grundbuch oder nach einer Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers gegenüber der örtlich zu-

ständigen Baugenehmigungsbehörde durch Eintragung einer Baulast in das von dieser Behörde geführte Baulastenverzeichnis begründet (s. a. Verwaltungsvorschriften des Senators für das Bauwesen zu §§ 107 a und 107 b BremLBO veröffentlicht im Amtsblatt 1979/61). Das Baulastenverzeichnis wird in Loseblattform geführt. Jedes belastete Grundstück erhält ein eigenes Baulastenblatt; dieses kann mehrere Seiten umfassen. Im Baulastenblatt sind u. a. die Lagebezeichnung der betroffenen Grundstücke und deren Flurstücksbezeichnung nachzuweisen.

2. Nachweis und Fortführung der Baulasten im Katasterbuchwerk

Nach der Begründung oder Aufhebung einer Baulast erhält die zuständige Katasterbehörde eine beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis. An Hand dieser Abschrift wird das Flurbuch fortgeführt. Dabei wird die Begründung einer Baulast als Anlaß 20, die Aufhebung als Anlaß 21 definiert. Diese Kennziffern sind auch zu verwenden, wenn infolge einer von der Baugenehmigungsbehörde falsch mitgeteilten Flurstücksbezeichnung eine Umbuchung der Baulast erforderlich wird.

Nachweis und Fortführung von Baulastenblattnummern erfolgen in Feld 11 der Flurbuchkarteikarte (FK). Die Baulastenblattnummer ist sowohl bei den belasteten als auch bei den begünstigten Flurstücken nachzuweisen. Die Fortführung bei Anlaß 20 umfaßt folgende in Rot vorzunehmende

Eintragungen in Feld 11 der FK:

Sachbearbeitung

in Feld	Anlaß	VN	Fortf.-R. bzw. Arch.-Nr.	Datum	Unter- schrift
11	20	BL	Baulasten- blatt- nummer	Datum	Hand- zeichen

Bei Anlaß 21 sind die gleichen Daten wie bei Anlaß 20 in Schwarz oder Blau in die FK einzutragen. Der rote Hinweis, der bei Begründung der betreffenden Baulast eingetragen worden ist, ist zu streichen.

Nach Erledigung der Fortführungsarbeiten in der FK ist die Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis mit einem Erledigungsvermerk zu versehen und nach aufsteigender Baulastenblattnummer in einer besonderen Sammlung abzuheften.

3. Übertragung von Baulastenhinweisen auf neu aufgestellte FK

Werden Flurstücke mit Hinweisen auf bestehende Baulasten in der Weise verändert, daß neue FK aufgestellt werden müssen, so sind von den Baulastenhinweisen der Vorgänger-FK nur die Abkürzung für Baulast (BL) und die Baulastenblattnummer in Rot in das Feld 11 zu übernehmen.

4. Benachrichtigung der Baugenehmigungsbehörde

a) Bei katasterlichen Veränderungen

Die Katasterbehörde teilt der zuständigen Baugenehmigungsbehörde Veränderungen der Lagebezeichnung (z. B. Änderung des Straßennamens oder der Hausnummer) und der Flurstücksbezeichnung (z. B. bei Zerlegungen und Verschmelzungen) der durch Baulasten betroffenen Flurstücke durch Veränderungsnachweise (VN) mit. Bei Zerlegungen von Flurstücken ist dem VN zusätzlich ein unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte beizufügen. In der für die Baugenehmigungsbehörde bestimmten Ausfertigung des VN sind unter der Liegenschaftsbuchnummer die Abkürzung für Baulast (BL) und die Baulastenblattnummer einzutragen.

b) Bei grundbuchlichen Veränderungen

Ändert sich die Grundbuchbezeichnung eines durch Baulasten betroffenen Grundstücks, so ist die diesbezügliche Veränderungsliste (VL) zu kopieren. Das gilt auch für VL, die ohne Änderung der Grundbuchbezeichnung infolge Zwangsversteigerung aufgestellt wurden. In die Kopie der Titelseite der VL ist unter Ziffer 2 ein Weiterleitungsvermerk unter Angabe der Baulastenblattnummer einzutragen. Die so ergänzte Kopie ist über den Sachgebiets- bzw. Abschnittsleiter an die zuständige Baugenehmigungsbehörde weiterzuleiten.

Im Auftrag



Dr. Lucht